

TE Bvwg Beschluss 2026/5/4 I425 2290553-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2026

Entscheidungsdatum

04.05.2026

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §55

AVG §38

B-VG Art133 Abs4

StGB §223 Abs2

StGB §224

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGB § 223 heute
2. StGB § 223 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 223 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

1. StGB § 224 heute
2. StGB § 224 gültig ab 01.01.1975

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

I425 2290553-3/16Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Philipp RAFFL als Einzelrichter in der Beschwerdesache des XXXX , geb. XXXX , StA. TÜRKEI, vertreten durch RA Mag. Nuray TUTUS-KIRDERE, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.12.2025, Zl. XXXX :Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Philipp RAFFL als Einzelrichter in der Beschwerdesache des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. TÜRKEI, vertreten durch RA Mag. Nuray TUTUS-KIRDERE, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.12.2025, Zl. römisch 40 :

A)

Das Verfahren wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gegen XXXX beim Landesgericht XXXX zur Zahl XXXX anhängige Strafverfahren ausgesetzt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gegen römisch 40 beim Landesgericht römisch 40 zur Zahl römisch 40 anhängige Strafverfahren ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der volljährige Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger. Er spricht Türkisch und Deutsch. Seine Identität steht fest. Er ist gesund und arbeitsfähig.

Er hält sich seit 2010 durchgehend in Österreich auf und scheint seit 22.04.2010 durchgehend mit Hauptwohnsitzen im zentralen Melderegister auf. Er verfügt über private Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet.

Vom 14.05.2010 bis zum 16.02.2022 verfügte der Beschwerdeführer durchgehend über einen Aufenthaltstitel "Student". Am 14.02.2022 stellte er einen Verlängerungsantrag, der von der MA 35 am 24.05.2022 abgewiesen wurde. Diesen Aufenthaltstitel erschlich er sich zuletzt durch Vorlage eines gefälschten Sammelzeugnisses. Seine letzte Prüfung absolvierte er tatsächlich im Juni 2018.

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 16.09.2022 gemäß §§ 15, 228 Abs. 1 StGB und §§ 223 Abs. 2, 224 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je € 4,-, im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen verurteilt. Dem Urteil lag zugrunde, dass er gefälschte inländische öffentliche Urkunden, und zwar ein Sammelzeugnis und eine Inskriptionsbestätigung der XXXX, bei der MA 35 vorgelegt hat, um so die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung in Österreich als Student zu beweisen. Damit habe er zu bewirken versucht, dass gutgläubig sein Aufenthaltsrecht in Österreich in einer inländischen öffentlichen Urkunde – seiner Aufenthaltsbewilligung – beurkundet werde. Der Beschwerdeführer hat dadurch zweifach das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden sowie der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung begangen. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 16.09.2022 gemäß Paragraphen 15, 228, Absatz eins, StGB und Paragraphen 223, Absatz 2, 224, StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je € 4,-, im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen verurteilt. Dem Urteil lag zugrunde, dass er gefälschte inländische öffentliche Urkunden, und zwar ein Sammelzeugnis und eine Inskriptionsbestätigung der römisch 40, bei der MA 35 vorgelegt hat, um so die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung in Österreich als Student zu beweisen. Damit habe er zu bewirken versucht, dass gutgläubig sein Aufenthaltsrecht in Österreich in einer inländischen öffentlichen Urkunde – seiner Aufenthaltsbewilligung – beurkundet werde. Der Beschwerdeführer hat dadurch zweifach das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden sowie der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung begangen.

Mit Strafverfügung vom 03.12.2025 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von EUR 600,00 wegen rechtswidrigen Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 120 Abs. 1a FPG verhängt. Mit Strafverfügung vom 03.12.2025 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von EUR 600,00 wegen rechtswidrigen Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß Paragraph 120, Absatz eins a, FPG verhängt.

Am 11.02.2026 wurde gegen den Beschwerdeführer seitens der Staatsanwaltschaft XXXX zur Zl. XXXX Anklage wegen des Verdachts des schweren Betrugs erhoben, da er aufgrund seines durch Vorlage eines gefälschten Sammelzeugnisses erschlichenen Aufenthaltstitels im Tatzeitraum 26.05.2020 bis 14.02.2022 Notstandshilfe in Höhe von € 7984,06 vom AMS bezogen habe, auf die er gar keinen Anspruch gehabt hätte. Im gegebenen Zusammenhang wurde der Beschwerdeführer im Rahmen einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht XXXX am 15.04.2026 zur Zl. XXXX erstinstanzlich verurteilt. Nachdem er innerhalb offener Rechtsmittelfrist volle Berufung angemeldet hat, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Am 11.02.2026 wurde gegen den Beschwerdeführer seitens der Staatsanwaltschaft römisch 40 zur Zl. römisch 40 Anklage wegen des Verdachts des schweren Betrugs erhoben, da er aufgrund seines durch Vorlage eines gefälschten Sammelzeugnisses erschlichenen Aufenthaltstitels im Tatzeitraum 26.05.2020 bis 14.02.2022 Notstandshilfe in Höhe von € 7984,06 vom AMS bezogen habe, auf die er gar keinen Anspruch gehabt hätte. Im gegebenen Zusammenhang wurde der Beschwerdeführer im Rahmen einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht römisch 40 am 15.04.2026 zur Zl. römisch 40 erstinstanzlich verurteilt. Nachdem er innerhalb offener Rechtsmittelfrist volle Berufung angemeldet hat, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt bzw. dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichts.

Am 23.04.2026 bestätigte das Landesgericht XXXX dem Bundesverwaltungsgericht auf Anfrage, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Hauptverhandlung am 15.04.2026 zum Verfahren XXXX erneut (erstinstanzlich) verurteilt wurde und innerhalb offener Rechtsmittelfrist volle Berufung angemeldet hat, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist (OZ 15). Am 23.04.2026 bestätigte das Landesgericht römisch 40 dem Bundesverwaltungsgericht auf Anfrage, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Hauptverhandlung am 15.04.2026 zum Verfahren römisch 40 erneut (erstinstanzlich) verurteilt wurde und innerhalb offener Rechtsmittelfrist volle Berufung angemeldet hat, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist (OZ 15).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Aussetzung des Verfahrens:

3.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

Der unbetitelte § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idFBGBl. I Nr. 82/2025 lautet: Der unbetitelte Paragraph 38, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2025, lautet:

„Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

3.2. Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den vorliegenden Fall:

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes und verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes und verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden ist regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen und grundsätzlich nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, kann eine Aufenthaltsbeendigung ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen werden (vgl. VwGH 25.11.2022, Ra 2021/17/0026, mwN). Bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden ist regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen und grundsätzlich nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, kann eine Aufenthaltsbeendigung ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen werden vergleiche VwGH 25.11.2022, Ra 2021/17/0026, mwN).

Ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender

Merkmale können gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw. für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels (oder an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden. Dazu zählen das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, eine zweifache Asylantragstellung, unrichtige Identitätsangaben, sofern diese für die lange Aufenthaltsdauer kausal waren, sowie die Missachtung melderechtlicher Vorschriften (vgl. VwGH 20.12.2021, Ra 2021/20/0437, mwN). Ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes und des Vorhandenseins gewisser Integrationsbegründender Merkmale können gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw. für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels (oder an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden. Dazu zählen das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, eine zweifache Asylantragstellung, unrichtige Identitätsangaben, sofern diese für die lange Aufenthaltsdauer kausal waren, sowie die Missachtung melderechtlicher Vorschriften (vergleiche VwGH 20.12.2021, Ra 2021/20/0437, mwN).

Insbesondere strafrechtliche Verurteilungen stellen Umstände dar, die die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland und eine erfolgte Integration relativieren können, wobei in dem Zusammenhang auch länger zurückliegende Straftaten berücksichtigt werden können (vgl. VwGH 15.10.2025, Ro 2025/20/0003, mwN). Insbesondere strafrechtliche Verurteilungen stellen Umstände dar, die die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland und eine erfolgte Integration relativieren können, wobei in dem Zusammenhang auch länger zurückliegende Straftaten berücksichtigt werden können (vergleiche VwGH 15.10.2025, Ro 2025/20/0003, mwN).

Somit stellt der rechtskräftige Ausgang des zweiten, nach wie vor gerichtlich anhängigen Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zur Zl. XXXX auch im Hinblick auf die im gegenständlichen Verfahren vorzunehmende Interessensabwägung zwischen den privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in Österreich und dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar. Somit stellt der rechtskräftige Ausgang des zweiten, nach wie vor gerichtlich anhängigen Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zur Zl. römisch 40 auch im Hinblick auf die im gegenständlichen Verfahren vorzunehmende Interessensabwägung zwischen den privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in Österreich und dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung eine Vorfrage im Sinne des Paragraph 38, AVG dar.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gegen den Beschwerdeführer beim Landesgericht XXXX zur Zahl XXXX anhängige Strafverfahren wird das gegenständliche Beschwerdeverfahren daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG ausgesetzt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gegen den Beschwerdeführer beim Landesgericht römisch 40 zur Zahl römisch 40 anhängige Strafverfahren wird das gegenständliche Beschwerdeverfahren daher gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG ausgesetzt.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK Aussetzung Strafverfahren Urkundenfälschung Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I425.2290553.3.00

Im RIS seit

20.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at